SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER RICHTERINNEN UND RICHTER ASSOCIATION SUISSE DES MAGISTRATS DE L'ORDRE JUDICIAIRE ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI MAGISTRATI ASM ASSOCIAZIUN SVIZRA DALS DERSCHADERS ASD

Präsident Roy Garré, Bundesstrafrichter, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona

Tel. 091 822 62 62, E-Mail: roy.garre@bstger.ch

Sekretariat Miro Dangubic, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona

Tel. 091 822 62 40, E-Mail: miro.dangubic@bstger.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

Bundesamt für Justiz Direktionsbereich Strafrecht Bundesrain 20 3003 Bern

Bellinzona, 2. September 2015

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2015 haben Sie unter anderem die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter zur Vernehmlassung zum rubrizierten Geschäft bis 3. September 2015 eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und machen davon gerne wie folgt Gebrauch:

Am 18. Mai 2014 haben Volk und Stände die Volksinitiative "Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen" angenommen. Damit wurde die Bundesverfassung mit Artikel 123c ergänzt, wonach Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Der Bundesrat schlägt vor, die neue Verfassungsbestimmung im Strafgesetzbuch (StGB) und im Militärstrafgesetz (MStG) basierend auf den neuen Bestimmungen des Tätigkeitsverbotes gemäss Art. 67 ff. StGB und Art. 50 ff. MStG umzusetzen. Für leichte Fälle wird in einer Variante 1 eine Härtefallbestimmung vorgeschlagen, die es dem Gericht bei gewissen Sexualstraftaten erlauben würde, im Einzelfall zu prüfen, ob das Tätigkeitsverbot offensichtlich keine notwendige und zumutbare Massnahme für den Täter darstellt. Als klassisches Beispiel werden die sogenannten Jugendlieben genannt. Die Initiantinnen und Initianten hatten tatsächlich in der öffentlichen Diskussion im Vorfeld der Abstimmung immer wieder betont, dass die Jugendlieben nicht zu einem zwingenden Tätigkeitsverbot führen sollen und dass die Initiative ausdrücklich

auf pädophile Straftäter ziele. Dies wird schon aus dem klaren Titel der Initiative ersichtlich. In diesem Sinne würde die vorgeschlagene Härtefallbestimmung einerseits die Problematik der Jugendlieben entschärfen, andererseits aber darüber hinaus den Gerichten generell in leichten Fällen die Anwendung des ebenfalls auf Verfassungstufe verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips erlauben, was unter dem Aspekt der Einzelfallgerechtigkeit gegenüber einem starren Automatismus vorzuziehen ist. In diesem Sinn unterstützt der Vorstand grossmehrheitlich die Variante 1. Eine Minderheit vertritt demgegenüber die Auffassung, dass eine konkrete Ausnahme hinsichtlich offensichtlich nicht pädophil veranlagter Täter dem Volkswillen besser entspräche und genügen würde, um in diesen Fällen unverhältnismässige Tätigkeitsverbote zu verhindern.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Roy Garré, Präsident

Miro Dangubic, Generalsekretär